

Statuten

des Bündner Kantonalverbandes der Senioren (BKVS)

Im vorliegenden Dokument beziehen sich sämtliche verwendeten Begriffe sowohl auf die weibliche als auch auf die männliche Sprachform.

I. ALLGEMEINES

Art. 1 **Name / Sitz**

Unter dem Namen Bündner Kantonalverband der Senioren in der Folge kurz BKVS genannt, besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Der Sitz befindet sich am Wohnort des Präsidenten.

Art. 2 **Zweck**

Zweck und Ziel des Bündner Kantonalverbandes für Senioren sind:

- Die Förderung der Lebensqualität und Würde der Mitglieder sowie die Wahrung ihrer wirtschaftlichen, sozialpolitischen und gesellschaftlichen Interessen.
- Zweck und Ziel entsprechen jenen des schweizerischen Verbandes für Seniorenfragen in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft (SVS), dessen Mitglied der BKVS ist.
- Die Durchführung von Veranstaltungen, die der Orientierung aktueller Altersfragen, der Geselligkeit und der Pflege der Gemeinschaft dienen.
- Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, die gleiche Ziele verfolgen

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 **Mitgliederkategorien**

Der BKVS hat folgende Mitgliederkategorien

- Aktivmitglieder sind natürliche, in Graubünden wohnhafte Einzelpersonen, Ehepaare und andere Paare. Paare zählen als

zwei Mitglieder.

- Kollektivmitglieder sind lokale oder regionale Altersorganisationen, Vereinigungen von Senioren und Rentnern.
- Institutionen und Firmen
- Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den BKVS in besonderem Ausmass verdient gemacht haben. Die Wahl erfolgt durch die GV.
- Passivmitglieder sind natürliche Personen (auch Ehepaare), welche nicht aktiv am Verbandsgeschehen teilnehmen wollen.

Art. 3.1 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Verbandes sowie seine statutarisch gefassten Beschlüsse zu unterstützen und den beschlossenen Jahresbeitrag zu entrichten.

Art. 3.2 Aufnahme

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beitrittsbestätigung durch den Vorstand des BKVS.

Art. 3.3 Austritt / Ausschluss

- Der Austritt ist durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand jederzeit möglich. Der Mitgliederbeitrag ist für das laufende Jahr noch zu bezahlen.
- Mitglieder, welche die Statuten und Beschlüsse des Verbandes missachten, können durch den Vorstand des BKVS ausgeschlossen werden.
Dieser Beschluss kann innert 30 Tagen schriftlich begründet an die Generalversammlung weiter gezogen werden, welche endgültig entscheidet.
- Wer trotz Mahnung mit der Entrichtung des Jahresbeitrages in Verzug ist, wird von der Mitgliederliste gestrichen. Der offene Jahresbeitrag ist trotzdem zu entrichten.

III. ORGANISATION

Art. 4 Organe

Die Organe des Verbandes sind

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Der Seniorenrat (BSR)
- Die Rechnungsrevisoren

Art. 5 **Die Generalversammlung**

Art. 5.1 **Einladung**

- Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im 1. Quartal statt und wird durch den Verbandspräsidenten einberufen.
- Die schriftliche Einladung zu einer Generalversammlung erfolgt mindestens drei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Traktanden.
- Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis zwei Monate vor der Generalversammlung schriftlich die Traktandierung eines in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallendes Geschäft verlangen
- Ausserordentliche Generalversammlungen müssen einberufen werden: auf schriftliches Verlangen mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes.

Art. 5.2 **Stimmrecht**

Aktivmitglieder:	Einzelpersonen	1 Stimme
	Paare	2 Stimmen
Kollektivmitglieder		2 Stimmen
Ehrenmitglieder		1 Stimme
Institutionen und Firmen		1 Stimme

Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Die Kumulation und die Vertretung von einzelnen Stimmen ist nicht zulässig.

Art. 5.3 **Vorsitz und Verfahren**

- Der Verbandspräsident leitet die Generalversammlung. Im Ausnahmefall kann sie auch von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet werden.
- Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist

beschlussfähig.

- Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern die Versammlung nicht geheime Abstimmung beschliesst.
- Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute und im zweiten Wahlgang das relative Mehr der gültigen Stimmen.
- Bei Abstimmungen gilt der Antrag als angenommen, wenn er das Mehr der abgegebenen Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- Über den Verlauf der Generalversammlung wird ein Protokoll erstellt.

Art. 5.4 Zuständigkeit der Generalversammlung

Der Generalversammlung obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung
- Genehmigung des Berichts des Präsidenten
- Bericht des Kassiers
- Entgegennahme des Revisorenberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstands
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- Festlegung der Jahresbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Beschlussfassung über Änderung der Statuten
- Behandlung von Anträgen der Mitglieder, des Vorstandes oder der Zentralorgane
- Entscheid über Beschwerden gegen den Ausschluss von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Verschiedenes

Art. 6 Der Verbandsvorstand

Art. 6.1 Zusammensetzung / Amtsdauer

- Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert er sich selber. Er ist befugt, ausgeschiedene Mitglieder zu ersetzen und an der nächsten Generalversammlung bestätigen zu lassen.
- Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wahl erfolgt immer im geraden Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Ersatzwahlen gelten für den Rest der Amtsdauer.
- Die Amtsdauer beginnt nach der Generalversammlung.
- Die Unterschriftenberechtigung für den BKVS wird im Geschäftsreglement des Vorstandes geregelt.

Art. 6.2 Vorstandssitzungen

- Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren eines Drittels der Vorstandsmitglieder zusammen.
- Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist
- Er ist ausnahmsweise berechtigt, Geschäfte auf dem Zirkulationsweg zu behandeln und zu erledigen.
- Bei Abstimmungen im Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme.
- Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid

5

Art. 6.3 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand

- Führt die laufenden Geschäfte
- Erfüllt die in Art. 2 dieser Statuten aufgeführten Aufgaben
- Setzt die Ziele des BKVS durch
- Erstellt zu Handen der Generalversammlung das Budget
- Schlägt der Generalversammlung neue Vorstandsmitglieder vor
- Wählt den Bündner Seniorenrat
- Kann der Generalversammlung Ehrenmitglieder vorschlagen

- Erlässt Pflichtenhefte, Reglemente und das Leitbild des Bündner Seniorenrates
- Kann Fachkommissionen und Arbeitsgruppen einsetzen.

Art. 7 Der Bündner Seniorenrat

Der Bündner Seniorenrat ist das politische Organ des BKVS beziehungsweise dessen Fachkommission in allen Altersfragen. Er besteht aus elf bis fünfzehn Mitgliedern. Seine Zielsetzungen stehen in seinem Leitbild.

Die Strukturen, Aufgaben und Kompetenzen sind im Geschäftsreglement des Vorstandes des BKVS festgehalten.

Art. 8 Die Rechnungsrevisoren

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Diese sollten Buchhaltungskennnisse besitzen.

Sie prüfen die Jahresrechnung und die Buchführung und erstatten zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

IV. FINANZEN

Art. 9 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr des BKVS ist identisch mit dem Vereinsjahr und beginnt am 1.1. und endet am 31.12.

Art. 9.1

Art. 9.2 Die Einnahmen

- Mitgliederbeiträge
- Zuwendungen von Gönnern und Sponsoren
- Erträge aus dem Vereinsvermögen
- Eigenleistungen und Beiträge der öffentlichen Hand

Art. 9.3 Die Jahresbeiträge

Die Jahresbeiträge der Mitglieder werden von der Generalversammlung festgelegt.

Art. 9.4 Ausgabenkompetenz

Ausserhalb des Budgets kann der Vorstand pro Jahr Ausgaben

im Ausmass von maximal 10% des Vereinsvermögens beschliessen.

Art. 9.5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet nur das Verbandsvermögen.

Personen, die für den Verband handeln, sind für ihr Verschulden persönlich verantwortlich (Art. 55 Abs. 3 ZGB).

V. STATUTENREVISION UND AUFLÖSUNG

Art. 10.1 Revision

Die vorliegenden Statuten können durch die Generalversammlung mit dem absoluten Mehr der gültigen Stimmen revidiert werden.

Art. 10.2 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten dem Antrag zustimmen.

Die Generalversammlung entscheidet über die Verwendung des noch vorhandenen Vereinsvermögens.

7

VI. INKRAFTSETZUNG

Art. 11 Die vorliegenden Statuten ersetzen jene vom 24. März 1999 mit den an den Generalversammlungen vom 20. März 2003 und 24. März 2004 beschlossenen Ergänzungen. Sie wurden von der Generalversammlung vom 30. März 2005 in Chur genehmigt und treten mit sofortiger Wirkung in Kraft

Chur, 30. März 2005

Bündner Kantonalverband der Senioren
Der Präsident Der Vizepräsident

Andrea Melchior Hermann Scheidegger